

WTS Slowenien

Fahrtkostenerstattung Dienstnehmer / USt- Registrierung für ausländische Unternehmen

Slowenisches Finanzministerium hat mit der Verordnung Nr. 114/2021 vom 16.7.2021 (im weiteren Verordnung) über Fahrkostenerstattungsbetrag und sonstigen Werbekosten, die dem Arbeitsverhältnis zuzurechnen sind, ausschlaggebende Änderungen im Hinblick auf steuerliche Behandlung von Fahrtkostenerstattungsbetrag getroffen.

Ferner hat die Regierung die Novelle des slowenischen UStG ab 01.01.2022 bestätigt. Die Novelle sieht die vereinfachte Erfüllung von Steuerverbindlichkeiten für die Steuerpflichtige als auch administrative Entlastung aller Beteiligten vor.

FAHRTKOSTENERSTATTUNGSBETRAG

Art. 130 Gesetz über Dienstverhältnisse (im weiteren GüDV) verpflichtet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Ernährungskosten und bestimmten Kosten iZm mit Betriebsreisen rückzuerstatten. Höhe des Erstattungsbetrages wird im Gesetz über Dienstverhältnisse geregelt, wobei die steuerfreie Absatzbeträge diesen Erstattungen im Einkommensteuergesetz und in der Verordnung über Verkehrsabsatzbetrag und sonstigen Werbekosten aus nichtselbständiger Arbeit geregelt sind.

Erstattungsuntergrenze im Lohnverrechnung für September 2021

Laut Verordnung ist neulich das Kilometergeld als Erstattungsbetragsgrenze ausschlaggebend. Kosten des öffentlichen Verkehrs gelten zum letzten Mal bei der Lohnverrechnung im August als der Maßstab für steuerliche Kostenabsetzung im Hinblick auf Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Erstattungsbetrag iHv 0,18 EUR pro Kilometer, der nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einfließt, bleibt zwar gleich hoch, allerdings wird eine Höchstgrenze für steuerfreies Fahrtkostenerstattungsbetrag iHv 140 EUR gesetzt und gilt für Zeitperioden **ab dem September 2021**.

Es ist interessant zu verstehen, wie das Finanzministerium zum Betrag von 140 EUR gekommen ist. Dabei wurde das Beispiel des Arbeitgebers, der für seine Reise zur Arbeit folgende monatliche Fahrkarten benötigt:

1. Karte für Stadtverkehr im Heimstaat: 40 EUR,
2. Karte für den Linienverkehr: 60 EUR und
3. Karte für Stadtverkehr in der Stadt der Arbeitsstätte.

Fahrtkosten werden unter folgenden zwei Voraussetzungen erstattet:

1. Arbeitsanwesenheit von mind. einem Tag pro Monat liegt vor und
2. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt mind. ein voller Kilometer.

Beispiel 1: Kilometergeld

Arbeitgeber hat im internen Betriebsakten beschlossen, Fahrtkosten als Kilometergeld ausuzahlen, und zwar iHv 0,18 EUR pro KM.

Variante 1: Der Arbeitnehmer wohnt **10 km** von der Arbeitsstätte entfernt und hat im betroffenen Monat 20 Tage gearbeitet. Dem Arbeitnehmer kommt somit **72 EUR Kilometergeld** zu (10 km x 2 Richtungen x 20 Tagen x 0,18 EUR).

Variante 2: Der Arbeitnehmer wohnt **25 km** von der Arbeitsstätte entfernt und hat im betroffenen Monat 20 Tage gearbeitet. Dem Arbeitnehmer kommt somit **180 EUR Kilometergeld** zu (25 km x 2 Richtungen x 20 Tagen x 0,18 EUR).

Gem. Art. 3 der Verordnung bleibt Fahrtkostenerstattungsbetrag iHv 0,18 EUR pro jeden vollen Kilometer zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte steuerfrei. Ob für die Reise zur Arbeit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs denkbar wäre ist für die steuerliche Behandlung unbeachtlich. Aus dem Grund kann das Kilometergeld in beiden Varianten steuerfrei an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

Beispiel 2: Erstattung laut der Fahrkarte

Arbeitgeber hat im internen Betriebsakten beschlossen, Fahrtkosten laut der Fahrkarte des günstigsten öffentlichen Verkehrs zu erstatten.

Variante 1: Rückerstattungsbetrag beträgt **60 EUR**. Die Entfernung zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte beträgt **10 km** und der Arbeiter war insgesamt **20 Tage** an der Arbeit anwesend.

Variante 2: Rückerstattungsbetrag beträgt **160 EUR**. Die Entfernung zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte beträgt **20 km** und der Arbeiter war insgesamt **20 Tage** an der Arbeit anwesend.

Der Arbeitgeber kann Fahrtkosten weiterhin laut Fahrkarte erstatten, allerdings muss er neulich (ab September 2021) für jeden Arbeitnehmer auch Erstattungsbetrag laut Kilometerentfernung ermitteln. Somit kommt man auf den steuerfreien Höchsterstattungsbetrag für die Fahrtkosten. **Variante 1:** Kilometergeld: **72 EUR** (10km x 2 Richtungen x 20 km x 0,18 EUR) Der Erstattungsbetrag laut Fahrkarte ist kleiner als Kilometergeld. Somit bleiben **60 EUR** steuerfrei.

Variante 2: Kilometergeld: **144 EUR** (20 km x 2 Richtungen x 20 Tagen x 0,18 EUR)

Der Erstattungsbetrag laut Fahrkarte ist größer als Kilometergeld. Der Betrag iHv 144 EUR bleibt in dem Fall steuerfrei, **die Differenz iHv 16 EUR (160-144)** wird den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet und versteuert.

Ist der Erstattungsbetrag sowohl nach Kilometer als auch nach Fahrkarte kleiner als 140 EUR, wird die Erstattungsbetrag für Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte iHv 140 EUR pro Monat nicht der Steuerbemessungsgrundlage zugerechnet.

Beispiel 3: Kilometergeld ist kleiner als Erstattungsbetrag laut Fahrkarte und beide Erstattungsbeträge übersteigen die Grenze von 140 EUR nicht.

Arbeitgeber hat im internen Betriebsakten beschlossen, Fahrtkosten laut der Fahrkarte des günstigsten öffentlichen Verkehrs zu erstatten.

Erstattungsbetrag laut **Fahrkarte beträgt 100 EUR** und laut **Kilometerberechnung 80 EUR**.

Der Arbeitnehmer bekommt der Betrag iHv 100 EUR steuerfrei rückerstattet, weil unter 140 EUR liegt.

Beispiel 4: Kilometergeld ist kleiner als Erstattungsbetrag laut Fahrkarte. Erstattungsbetrag laut Fahrkarte übersteigt die Grenze von 140 EUR.

Arbeitgeber hat im internen Betriebsakten beschlossen, Fahrtkosten laut der Fahrkarte des günstigsten öffentlichen Verkehrs zu erstatten.

Erstattungsbetrag laut **Fahrkarte beträgt 150 EUR** und laut **Kilometerberechnung 100 EUR**.

In dem Fall bleibt der Erstattungsbetrag iHv 140 EUR steuerfrei. Die Differenz iHv 10 EUR (150 – 140) fließt in die Veranlagung ein.

Der Betrag von 140 EUR pro Monat ist von tatsächlicher Anwesenheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit nicht abhängig. Sobald beide angeführten Voraussetzungen erfüllt werden – also der Arbeitnehmer ist mind. einen Tag im Monat bei der Arbeit erschienen und seine Wohnung ist mind. 1 voller Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt – bleibt die Erstattung bis zu 140 EUR steuerfrei. Der Arbeitgeber kann allerdings die Fahrtkosten laut tatsächlicher Arbeitsanwesenheit auszahlen.

Besondere Arbeitsformen:

- **Teilzeit:** Obwohl aus dem Arbeitsrechtlichem Sicht dem Arbeitnehmer eine zweifache Fahrtkostenerstattung zukommt, ist dies im Steuerrecht nur der Fall, wenn die Fahrtkostenerstattung laut Kilometerberechnung die Grenze von 140 EUR nicht übersteigt. Ist die Fahrtkostenerstattungsbetrag höher, wird die Differenz in der Steuerbemessungsgrundlage beachtet und versteuert.
- **Außendienst:** Der Weg von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte bzw. bis zum vertraglich bestimmten Ort gilt als Fahrt zu der Arbeit. Alle anderen Fahrten stellen eine Dienstfahrt dar.
- **Anstellung bei mehreren Arbeitgebern:** In dem Fall muss der Arbeitnehmer mit seinen Arbeitgebern eine Vereinbarung über Fahrtkostenerstattung treffen und diese auch schriftlich in den Arbeitsverträgen festsetzen.

Neuigkeiten werden erstmalig bei der Lohnabrechnung für September 2021 beachtet.

Entlohnung der Lehrlinge

Unter anderem sieht die Verordnung auch veränderte steuerliche Behandlung von Entlohnung für die Lehrlinge vor und zwar werden diese Einkünfte in der minimalen Höhe, die im Lehrlingsgesetz festgesetzt ist und im von abgeschlossenem Jahrgang abhängig ist, steuerfreigesetzt.

Diese Veränderung tritt in Kraft, wenn die Beträge über minimalen Lehrlingsentlohnung abgestimmt und veröffentlicht werden. Bis dahin gelten noch die alten Bestimmungen.

Unveränderte Bestimmungen bei Fahrtkostenerstattung

Die wichtigsten Bestimmungen, die auch nach der Novellierung der Verordnung vom 16.7.2021, unverändert bleiben:

1. **Fahrtkostenerstattung**, wenn der Dienstnehmer einen Firmenauto in Anspruch nimmt, diesen auch für Privatzwecke benutzt und Spritkosten für die Privatfahrten weiterhin Arbeitgeber trägt, werden versteuert.
2. Arbeitnehmer, der seine Einkünfte im Ausland bezieht, ist weiterhin mit Arbeitnehmern mit slowenischem Arbeitgeber gleichgesetzt und zur Fahrkostenerstattung von 0,18 EUR/KM unter gleichen Voraussetzungen berechtigt.

UMSATZSTEUER-NOVELLE ab 01.01.2022 ?

Die Regierung hat am 18.8.2021 die Umsatzsteuer-Novelle bestätigt. Die Novelle sieht unter anderem die unterstehenden Änderungen vor:

1. Vorsteuerabzug für elektrische Fahrzeuge,
2. Unternehmen mit dem Sitz außerhalb Slowenien benötigen keine slowenische UID-Nr. mehr in bestimmten Umständen,

3. Steuerpflichtige müssen bei erstmaligen Umsatzsteuervoranmeldung die Liste mit Eingangs- und Ausgangsrechnungen nicht mehr vorlegen,
4. Umsatzgrenze für Registrierung der Land- und Forstwirte für Umsatzsteuerzwecke wird abgeschafft,
5. **Abschaffung von Rechnungen in der physischen Form.** Derartige Rechnungen werden nur noch nach der Kundenanforderung ausgehändigt.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrzeuge

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug sind folgende:

- Es handelt sich um ein Betriebsfahrzeug
- ohne Kohlendioxidausstoße und
- Anschaffungskosten mit USt und anderen Abgaben übersteigen 80.000 EUR nicht.

Ferner gilt die Vorsteuerabzug auch für die Sprit-, Salbe-, Ersatzteile- und Dienstleistungskosten, die im Zusammenhang mit solchen Fahrzeugen stehen.

Abschaffung von Registrierung für UID-Zwecke für Steuerpflichtige mit Unternehmenssitz im Ausland

Steuerpflichtiger ohne Unternehmenssitz in Slowenien, der im Inland Waren- bzw. Dienstleistungslieferung durchführt, muss sich für USt-Zwecke in Slowenien registrieren lassen.

Gesetzesnovelle entlastet ausländische steuerpflichtige indem die Verbindlichkeit der Steuerzahlung auf den Waren- bzw. Dienstleistungsempfänger, der in Slowenien über einen slowenischen UID-Nr. verfügt, übergeht. Das bedeutet, dass die Registrierung in Slowenien für den Steuerpflichtiger ohne Unternehmenssitz nicht mehr notwendig ist, obwohl er weiterhin zur Vorsteuerabzug in Slowenien berechtigt ist.

Oben genannte Vereinfachung ist nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige ohne Sitz in Slowenien Waren bzw. Dienstleistungslieferung ausführt für:

1. Kleinunternehmen oder Endkunde,
2. Unternehmen mit slowenischem UID-Nr. für Waren bzw. Dienstleistungslieferung für EU-Zwecke (sg. besondere UID-Nr.).

Abschaffung von Rechnungen in der physischen Form

Der Verbraucher bekommt nun eine Rechnung in der physischen Form lediglich auf seine Anforderung. Mit dieser Bestimmung ist administrative Entlastung aller Beteiligten, unter Beachtung von Umweltschutz, abgezielt. Der Verkäufer ist somit nicht mehr zur Ausstellung der Rechnung gegenüber Kunden verpflichtet.

Liste der Eingangs- und Ausgangsrechnungen bei der erstmaligen UVA nicht mehr notwendig

Verpflichtung zur Vorlegung einer Liste von Eingangs- und Ausgangsrechnungen bei der erstmaligen Umsatzsteuervoranmeldung wird mit der Novelle abgeschafft.

Inkrafttreten von Novelle

UStG-Novelle ist derzeit noch in der Form eines Gesetzes Vorschlages. Es lässt sich allerdings baldige Inkrafttreten erwarten und die neuen Bestimmungen werden höchst wahrscheinlich ab 01.01.2022 anzuwenden.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam gerne zur Verfügung!



Mateja Babič, LL.M.

+386 40 509 499
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3
SI – 4000 Kranj
Slovenija

www.wts-tax.si